

# **Ordnung zur Qualitätsentwicklung und Evaluation in Studium und Lehre sowie Fort- und Weiterbildung an der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin (IPU Berlin)**

Stand: 23.03.2023

## **Präambel**

Die IPU Berlin verpflichtet sich zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Studienangebote sowie im Bereich Fort- und Weiterbildung. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf einer prozessbegleitenden, (selbst-)reflexiven Qualitätsentwicklung. Nach Möglichkeit erprobt die IPU Verbesserungen zunächst in Pilotprojekten, deren Wirksamkeit erhoben, reflektiert und bewertet wird. Dabei sollen schriftliche Befragungen auf das notwendige Maß beschränkt und vorrangig interaktive Verfahren zur gemeinsamen Erörterung der Qualitätsentwicklung genutzt werden.

Im Rahmen dieser Ordnung werden die internen Qualitäts- und Evaluationsinstrumente näher definiert. Die IPU Berlin unterzieht darüber hinaus, wie durch das Berliner Hochschulgesetz und die Musterrechtsverordnung vorgegeben, alle Studienprogramme einer externen Programmakkreditierung, die durch eine anerkannte Akkreditierungsagentur, die Berliner Senatsverwaltung, den Akkreditierungsrat und ggf. andere externe Stellen genehmigt werden. An weiteren externen Verfahren nimmt die IPU Berlin nach Bedarf teil (wie z. B. am CHE-Ranking, den Absolventinnen- und Absolventen-Studien KOAB des Instituts für angewandte Statistik oder der DZHW-Studierendenbefragung in Deutschland).

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Ziele der Ordnung**

- (1) Ziel dieser Ordnung ist es, die standardmäßigen Verfahren der internen Qualitätsentwicklung inklusive der Evaluation der Leistungsbereiche Studium und Lehre sowie Fort- und Weiterbildung der IPU Berlin zu definieren.
- (2) Für Leistungen in Kooperation mit anderen Hochschulen gelten die Regelungen dieser Ordnung ebenfalls; es sei denn, die kooperierenden Einrichtungen treffen gesonderte Regelungen.
- (3) Die Evaluationen verfolgen primär das Ziel, den verantwortlich Handelnden Rückmeldungen zur Zielerreichung in den genannten Leistungsbereichen zu geben und dies als Basis für etwaige Verbesserungen zu nutzen. Eine Beurteilung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ist damit nicht verbunden.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Universitätsleitung verantwortet die Qualitätsentwicklung aller Leistungsbereiche der IPU Berlin. Um die Qualitätsentwicklung strategisch in den Blick zu nehmen und operativ umzusetzen, ernennt sie eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten.<sup>1</sup>
  - a) Die oder der Qualitätsbeauftragte gestaltet und koordiniert die in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Die Auswahl und Fortentwicklung der eingesetzten Instrumente erfolgt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung und den zuständigen Kommissionen und Ausschüssen des Akademischen Senats.
  - b) Weitreichende Änderungen an Verfahren und Instrumenten – insbesondere der Einsatz neuer oder der Wegfall bestehender Instrumente – sind vom Akademischen Senat zu beschließen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Deutschen wird jeweils nur die weibliche und männliche oder – bevorzugt – eine neutrale Form verwendet. Stets sind damit alle Menschen jeder Geschlechtsidentität innerhalb und außerhalb dieser Rahmung gemeint.

### § 3

#### Datenschutz

Bei der Erhebung, Speicherung und Weitergabe der Daten im Kontext der Qualitätsentwicklung, insbesondere der Befragungen im Rahmen der Evaluation, gelten die die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung der IPU Berlin.

### § 4

#### Ziele der Qualitätsentwicklung

- (1) Die Lehre in Studium und Weiterbildung an der IPU Berlin basiert auf vielfältigen Erfahrungen der Lehrenden in der praktischen Anwendung sowie in der Forschung. Die IPU Berlin ermöglicht dadurch kompetenzförderliche Lernumgebungen, eine individuelle Beratung und Begleitung sowie beruflich relevante und persönlichkeitsförderliche Lernergebnisse für Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Die verschiedenen Befragungs- und Gesprächsformate regen zu Reflexion über Entwicklungsmöglichkeiten an und fördern eine gemeinsame Verantwortungsübernahme von Lehrenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern für die Aufrechterhaltung der Qualität oder ggf. deren Verbesserung. Die Universitätsleitung initiiert diesen Prozess und tauscht sich dazu aktiv mit allen Beteiligten aus. Einen Rahmen für Reflexion, Austausch und Zielbestimmung/-erreichung bilden die Studienkommission, der Praktikumsausschuss, der Prüfungs- und Zulassungsausschuss, die Struktur- und Entwicklungskommission sowie der Universitätstag.
- (3) Qualitätsziele für Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung<sup>2</sup> sind
  - a) gute didaktische Kompetenzen sowie fundierte wissenschaftliche Expertise der Lehrenden,
  - b) lernförderlich gestaltete Veranstaltungsräume und -technik,
  - c) hohes und wissenschaftsadäquates Maß an Selbststeuerung und Eigenverantwortung – in Verbindung mit entsprechenden Freiräumen im Studium,
  - d) Sicherung von Grundlagenwissen und methodischer Kompetenz, Kenntnisse von Zusammenhängen, sinnvolle Balance von interdisziplinärer Breite, exemplarischer Tiefe der Studieninhalte und relevantem Praxisbezug,
  - e) aufeinander abgestimmte Studien-/Lernziele sowie Prüfungsinhalte und -formen,
  - f) ein Lehrenden-Studierenden-Schlüssel, der eine hinreichend individuelle Unterstützung gewährleistet,
  - g) ein Anteil der durch Professorinnen und Professoren abgehaltenen Lehre von mindestens 50 % jedes Studienprogramms bei den curricularen Veranstaltungen pro akademischem Jahr,
  - h) ausreichende Information von Studien- oder Weiterbildungsinteressierten zu Zielen, Struktur und Lernaufwand der verschiedenen Bildungsangebote,
  - i) Lernzeiten und Studienverläufe, die beim Primat eines erfolgreichen Studiums eine angemessene Balance auch zur Freizeit und kulturellen oder sportlichen Betätigung sowie ggf. zur Erwerbsarbeit ermöglichen,
  - j) eine binnendifferenzierte Lehre, die auf die individuellen Interessen, fachbezogenen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung – insbesondere die Selbstreflexivität – ausgerichtet ist,
  - k) rechtzeitige und transparente Information über zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, nachvollziehbare Rückmeldungen zu Leistungen, leistungsadäquate Notengebung,
  - l) arbeitsmarktadäquate Studiendauer nach Maßgabe der Regelstudienzeit, Berücksichtigung abschlussadäquater fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie abschlussadäquate Beschäftigung nach Abschluss des Studiums.

---

<sup>2</sup> Die spezielleren Qualitätsziele der Fort- und Weiterbildung an der IPU werden mittelfristig einer eigenen Ordnung niedergelegt.

## § 5

### Evaluationsinstrumente und -verfahren

- (1) In dieser Ordnung sind ausschließlich die verpflichtenden oder standardmäßig verfügbaren, internen Verfahren der Qualitätsentwicklung inklusive Evaluation aufgelistet. Eine ausführlichere Beschreibung der Standardinstrumente ist dem jeweils aktuellen Qualitätshandbuch der IPU Berlin zu entnehmen.
- (2) Zusätzliche schriftliche Befragungen können nach Rücksprache mit dem oder der Qualitätsbeauftragten eingesetzt werden.
- (3) Zusätzliche mündliche bzw. kommunikative Formate können genutzt werden:
  - a) bezogen auf die Veranstaltung nach Ermessen der jeweils Lehrenden oder
  - b) bezogen auf das Programm oder die Fort-/Weiterbildung nach Ermessen der zuständigen Mitarbeitenden (Studiengangskordinatorin oder -kordinator oder Weiterbildungsverantwortliche oder -verantwortlicher).Bei Bedarf kann der oder die Qualitätsbeauftragte nach § 2 beteiligt werden.
- (4) Standardinstrumente für die Evaluation der Studienprogramme sind
  - a) Erhebung und Bewertung von Kennzahlen wie dem Anteil der von Professorinnen bzw. Professoren erbrachten Lehre pro Studienprogramm und akademischem Jahr, Lehrenden-Studierenden-Schlüssel pro akademischem Jahr,
  - b) schriftliche Lehrveranstaltungsevaluation für alle curricularen Veranstaltungen in jedem Semester, online und im Regelfall zur Mitte des Semesters,
  - c) auf Wunsch der Lehrenden: „Teaching Analysis Poll“ als formative, mündliche Evaluation zur Mitte des Semesters,
  - d) schriftliche Erstsemesterbefragung (auch im Sinne einer Erwartungserhebung) zu Beginn des Semesters für jeden neuen Jahrgang eines Studiengangs,
  - e) schriftliche Modulevaluation nach einem zu bestimmenden Turnus,
  - f) mündliches Semesterabschlussgespräch mit allen Studierenden eines Jahrgangs je Studiengang, moderiert von der Studiengangskordinatorin bzw. dem -kordinator und ggf. der bzw. dem oder der Qualitätsbeauftragten,
  - g) Erhebungen zum Studienabschluss und zum Verbleib nach dem Studium.
- (5) Zur Bewertung von Konzepten laufender oder geplanter Studiengänge können die Universitätsleitung oder der Akademische Senat den wissenschaftlichen Beirat, die Struktur- und Entwicklungskommission sowie die Studienkommission einbeziehen. Weiterhin können die Universitätsleitung oder der Akademische Senat gesonderte Arbeitsgruppen zur Bewertung und/oder Änderung der Studienprogramme einsetzen, die aus Vertreterinnen bzw. Vertretern aller Mitgliedergruppen der Universität und ggf. einer Expertin oder eines Experten, die ihr nicht angehören, zusammengesetzt sind.
- (6) Standardinstrument für die Evaluation der Fort- und Weiterbildungen ist ein schriftlicher Fragebogen (Papier oder online). Die Weiterbildungskordinatorin bzw. der -kordinator der IPU Berlin stellt den Einsatz des Fragebogens am Ende der Fortbildung bzw. am letzten Termin der Weiterbildung sicher.
- (7) Für die Evaluation von Großveranstaltungen kann auf Wunsch der Veranstaltenden ein schriftlicher Standard-Papierfragebogen genutzt werden. Die bzw. der Verantwortliche der IPU Berlin bietet den Veranstaltenden diese Möglichkeit an und unterstützt sie beim Einsatz des Fragebogens.
- (8) Sind von externen Auftraggeberinnen bzw. -gebern, prüfenden oder genehmigenden Stellen Evaluationsinstrumente vorgegeben, werden diese zusätzlich oder ausschließlich verwendet. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter.

## **§ 6**

### **Auswertung, Bewertung und Publikation der Evaluationsergebnisse**

- (1) Schriftliche Befragungen und Interviews werden zeitnah deskriptiv ausgewertet.
- (2) Im Falle der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 5 Absatz 4 Buchstabe b erhalten die jeweils in der Veranstaltung Lehrenden sowie die Präsidentin oder der Präsident der IPU Berlin die Ergebnisse. Die Evaluationsergebnisse von durch Lehrbeauftragte durchgeführten Lehrveranstaltungen werden zusätzlich an die betreffenden Modulbeauftragten weitergeleitet. Die Ergebnisse werden aggregiert und anonymisiert in einem jährlichen Bericht auf [www.ipu-berlin.de](http://www.ipu-berlin.de) veröffentlicht.
- (3) Ausgewählte Evaluationsergebnisse werden ggf. am Universitätstag vorgestellt und erörtert.
- (4) In einem Treffen der Studienkommission bewerten die Mitglieder die Ergebnisse, ziehen Schlüsse daraus und leiten ggf. Maßnahmen ab.
- (5) Die Universitätsleitung entscheidet, welche Ressourcen für die geplanten Maßnahmen bereitgestellt werden können. Daraus resultierende Änderungen an den Maßnahmen werden von den jeweiligen Kommissionen oder Ausschüssen des Akademischen Senats vorgeschlagen. Die bzw. der Qualitätsbeauftragte begleitet die Umsetzung.
- (6) Am Universitätstag oder in den jeweiligen Kommissionen und Ausschüssen des Akademischen Senats wird die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen beurteilt. Weitere Schritte werden gegebenenfalls vereinbart.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Der Akademische Senat der IPU Berlin hat diese Ordnung am 23.03.2023 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft und wird unter [www.ipu-berlin.de](http://www.ipu-berlin.de) veröffentlicht.